# Zeichenerklärung



70 / 1/9/3

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 (und Art. 89 Abs. 1 Nr. 10) BayerBO erläßt der Gemeinderat folgende

Satzung

Der Bebauungsplan "Schorndorf - Kreuzfelder I" in der Fassung vom ist beschlossen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Schorndorf, den

II. Textliche Festsetzungen

### 1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bek. vom 15.09.1977, geändert durch die dritte Verordnung zur Anderung der Baunutzungsverordnung vom 19. Dezember 1986, einschließlich der Fassung vom 26. Juni 1962 und vom 26. November 1968 sowie als Auszug § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) (GVB1. I S 1763) in offener Bauweise.

### 1.1 Maß der baulichen Nutzung

Maximal zulässige Geschoβzahl = I + D = Erdgeschoβ + ausgebautes Dachgeschoβ. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3, die zulässige Geschoßflächenzahl (GFZ) 0,4. Bei einem Höhenunterschied im Gelände von ca. 2,0 m auf eine Länge von ca. 10,0 m ist auch I + U zulässig . Die zulässige Grundflächenzahl GRZ beträgt 0,3, die zulässige Geschoßflächenzahl (GFZ) 0,5.

### 2. Hauptgebäude

- a) Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen sind bindend.
- b) Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßzahlen sind Höchstwerte.
- c) Das Mindestseitenverhältnis Länge zu Breite soll allgemein 5 : 4 betragen.
- d) Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes einund untergeordnet sind. (Höchstens 1/4 der Länge bzw. der Breite des Hauptgebäudes).
- e) Sockelhöhen sind zulässig bis max. 30 cm. Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung Zwischen 28° und 36° auszubilden und mit naturroten Dachziegeln einzudecken (s. Regelbeispiel). Die Dachüberstände an Traufe sind zulässig bis max. 100 cm, am Ortgang bis max. 80 cm, (bei Balkonüberdachung max. 1,60 m). Bei einer Dachneigung ab 32° sind Einzelgauben als Satteldachgauben zugelassen.
- f) Als Aussenputz sind Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben zulässig.
- Es kann auch Holz als Fassadenmaterial verwendet werden.
- g) Die Traufhöhe darf ab der Talseite, gemessen ab natürlichen Gelände, bei I + D 4,00 m
- und bei I + U 6,30 m nicht übersteigen.
- h) Der Kniestock darf 1,00 m nicht übersteigen. i) Glasbausteinfenster sind nicht zugelassen.
- j) Balkone sind vor die Fassade zu hängen, insbesondere sind unorganisch wirkende Vorund Rücksprünge zu vermeiden. Als Geländer ist eine einfache senkrechte Verbretterung
- k) Die Fenster sind als Holzfenster in stehendem Format auszubilden.

## 3. Nebengebäude Garagen

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und Farbe wie das Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung sind dem Hauptgebäude anzupassen. Der Dachüberstand an der Traufe darf 80 cm, am Ortgang 30 cm nicht übersteigen.

Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an der gemeinsamen Nachbargrenze hat sich der Nachbauende im Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung, Dachdeckung usw. einem bereits an der Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen.

Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Nebengebäuden aller Art nicht gestattet.

Die Garagentore sind in die Mauerleibung nicht tiefer als 12 cm einzusetzen, sie sind in Holz oder Holzausfachung herzustellen.

Die Zufahrten zu den Garagen dürfen nicht bituminös befestigt werden. Als Befestigungsart wird nur Schotterrasen, Pflaster mit Rasenfugen o.ä. zugelassen.

Bei unmittelbar benachbart liegenden Garagen (betrifft Parz. 3-7 u. 4-8) ist zwischen den Zufahrten ein Grünstreifen von ca. 1,00 m Breite anzulegen. Die Tiefe der Garagenzufahrten muß mindestens 5,00 m betragen.

## 4. Außenwerbung

Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1,00 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

Bei der vorderen, der Straße zugewandten Grundstücksgrenze sind nur Holzlatten- bzw. Hanichelzäune in einer max. Höhe von 80 cm zulässig.

Länge mit Gehölzen zu hinterpflanzen. Bei Einfriedungen sind keine Streifenfundamente über Geländeoberkante zulässig.

auf die Gebäudeflucht zurückzusetzen.

### 6. Stützmauern und Terrassierungen

Die Errichtung von Stützmauern, sowie Geländeterrassierungen sind nicht zulässig.

Zur Eingliederung des Baugebietes in die Landschaft ist an der südöstl. und nordöstl. Grenze ein Pflanzstreifen mit heimischen, bodenständigen Gehölzen vorgesehen. Aus Gründen der Besonnung sollten dazu möglichst wenig Hochstämme 1. Ordnung gewählt werden. Es sollte jedoch je Parzelle mindestens 1 Hochstamm gepflanzt werden. Die Gehölze sind in Gruppen von mindestens 30 - 50 qm Pflanzfläche bei einer Pflanzdichte von 1 Gehölz pro qm zu setzen.

Betula verrucosa - Birke Sorbus Aucuparia - Eberesche - Mehlbeere Sorbus aria - Holzapfel Malus silvestris Pirus Communis - Holzbirne Prunus avium Querkus petraea - Feldahorn Acer Campestre

Größen: Heister = 150 - 200 cm oder Hochstamm

### Sträucher: 2 x v, = 60 - 80 cm

- Weißdorn Crataegus Monogyna - Hartriegel Cornus Sanguinea - Weiden Salix aurita/caprea - Hasel Corylus avellana - Holunder Sambucus racemosa/nigra - Hundrose Rosa canina - Traubenkirsche Prunus padus - Liguster Ligustrum vulgare

Bei den Einfriedungen sind Hinterpflanzungen mit Hecken aus folgenden Gehölzen zulässig:

Acer campestre Carpinus betulus Ligustrum vulgare - Liguster

Bei der Bepflanzung der Privatgärten sind sommergrüne, heimische, bodenständige Arten zu be-

rot/buntlaubige Laubbäume

und Straße. Es wird empfohlen, sich an den o.g. Arten zu orientieren oder Obsthochstämme

Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen.

## b) Erd- und Oberbodenarbeiten

Erd- und Oberbodenarbeiten nach DIN 18300 und 18320. Pflanzen nach DIN 18960.

## 8. Stromversorgung

# 9. Solarheizungen

Solarheizungen sind erlaubt, wenn sie nicht mehr als 1/3 der Dachfläche einnehmen und sich in diese Fläche einfügen.

# 10. Abstandsflächen

Die festgesetzten Baugrenzen können nur insoweit ausgenutzt werden, als die nach Art. 6 BayBo erforderlichen bauordnungsrechtlichen Regelungen eingehalten werden. Abweichend davon gilt die Festsetzung der Grenzbebauung bei Garagen.

## 5. Einfriedungen

Die anderen Grundstücksgrenzen können mit kunststoffummanteltem Maschendraht in grüner Farbe eingezäunt werden. Diese Zäune sind mindestens auf die Hälfte der

Die Zaunflucht ist in den Straßenzügen mit festgelegten offenen Vorgartenbereichen

## 7. Bepflanzung

### Zu bevorzugende Baumarten:

- Vogelkirsche - Traubeneiche

Prunus Spinosa - Schlehe

- Feldahorn - Hainbuche

# Es dürfen nicht verwendet werden:

# blau/silbernadelige Nadelbäume

Der Nadelholzanteil im Vorgartenbereich darf 20% nicht überschreiten. Je 300 qm Grundstücksfläche ist ein Laubbaum zu setzen, davon einer im Bereich zwischen Haus

# zu pflanzen.

## a) Pflegemaßnahmen

## Die Stromversorgung hat ausnahmslos durch Erdkabel zu erfolgen.

Verfahrensvermerke:

2. Bürgerbeteiligung:

3. Auslegung:

öffentlich ausgelegt.

1. Aufstellungsbeschluß:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24.03.1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 20.04.1922 ortsüblich bekanntgemacht.

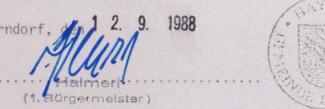
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.06. 1988 wurde mit

Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom 13.05.1988 bis 08.06.1988 stattgefunden.

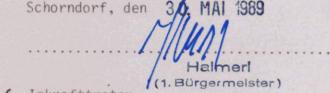


Die Gemeinde Schorndorf hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 25.02.1922 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 25.08.1927 als Satzung beschlossen.



5. Anzeigenverfahren

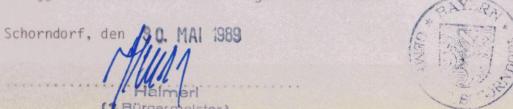
Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Cham mit Schreiben vom 30.08.1322 Az 801-610 6 Ma/GL gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Mit Schreiben vom 17.05.1289, Azso-640.8.Nr. hat das Landratsamt erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

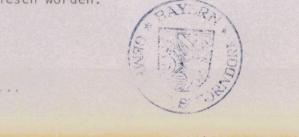


(1. Bürga melster)

6. Inkrafttreten Der als Satzung beschlossene u. gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigte Bebauungsplan wurde am 23.05.1383gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Schorndorf zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 u. 215 BauBG ist hingewiesen worden.





# Gemeinde:

# SCHORNDORF

Lkr.: CHAM

BEBAUUNGSPLAN

Baugebiet:

# "Schorndorf-Kreuzfelder I"

Cham, im Mai 1988 in der geänderten Fassung vom 25.08.1988

Planfertiger:



# Zeichenerklärung

## a. Hinweise

bestehende Grenzen geplante Grenzen

Höhenschichtlinien und Flurstücksnummer

# b. verbindliche Festsetzungen

WA

Allgemeines Wohngebiet gemäß 24 Bau NVO



geplante Wohnbebauung mit Angabe der Firstrichtung



geplantes, öffentliches Grün



vorhandenes, erhaltungswürdiges, öffentliches Grün



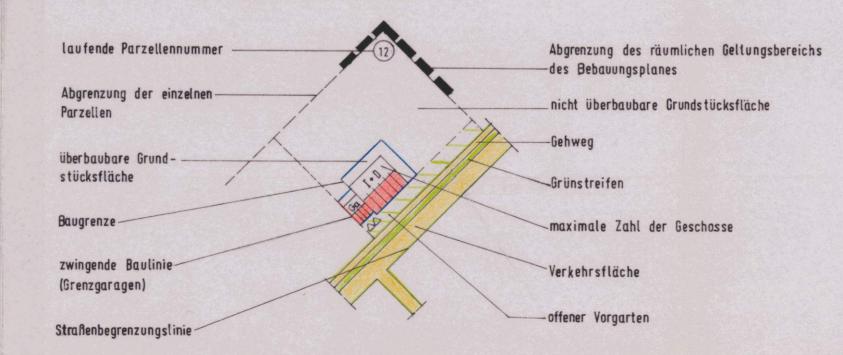
Kinderspielplatz



anbaufreie Zone



Sichtfeld



### II. Textliche Festsetzungen

### 1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bek. vom 15.09.1977, geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung vom 19. Dezember 1986, einschließlich der Fassung vom 26. Juni 1962 und vom 26. November 1968 sowie als Auszug § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) (GVB1. I S 1763) in offener Bauweise.

### 1.1 Maß der baulichen Nutzung

Maximal zulässige Geschoßzahl = I + D = Erdgeschoß + ausgebautes Dachgeschoß. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3, die zulässige Geschoßflächenzahl (GFZ) 0,4. Bei einem Höhenunterschied im Gelände von ca. 2,0 m auf eine Länge von ca. 10,0 m ist auch I + U zulässig. Die zulässige Grundflächenzahl GRZ beträgt 0,3, die zulässige Geschoßflächenzahl (GFZ) 0,5.

### 2. Hauptgebäude

- a) Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen sind bindend.
- b) Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßzahlen sind Höchstwerte.
- c) Das Mindestseitenverhältnis Länge zu Breite soll allgemein 5 : 4 betragen.
- d) Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes einund untergeordnet sind. (Höchstens 1/4 der Länge bzw. der Breite des Hauptgebäudes).
- e) Sockelhöhen sind zulässig bis max. 30 cm. Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung Zwischen 28° und 36° auszubilden und mit naturroten Dachziegeln einzudecken (s. Regelbeispiel). Die Dachüberstände an Traufe sind zulässig bis max. 100 cm, am Ortgang bis max. 80 cm, (bei Balkonüberdachung max. 1,60 m). Bei einer Dachneigung ab 32° sind Einzelgauben als Satteldachgauben zugelassen.
- f) Als Aussenputz sind Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben zulässig. Es kann auch Holz als Fassadenmaterial verwendet werden.
- g) Die Traufhöhe darf ab der Talseite, gemessen ab natürlichen Gelände, bei I + D 4,00 m und bei I + U 6,30 m nicht übersteigen.
- h) Der Kniestock darf 1,00 m nicht übersteigen.
- i) Glasbausteinfenster sind nicht zugelassen.
- j) Balkone sind vor die Fassade zu hängen, insbesondere sind unorganisch wirkende Vorund Rücksprünge zu vermeiden. Als Geländer ist eine einfache senkrechte Verbretterung zu wählen.
- k) Die Fenster sind als Holzfenster in stehendem Format auszubilden.

### 3. Nebengebäude Garagen

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und Farbe wie das Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung sind dem Hauptgebäude anzupassen. Der Dachüberstand an der Traufe darf 80 cm, am Ortgang 30 cm nicht übersteigen.

Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an der gemeinsamen Nachbargrenze hat sich der Nachbauende im Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung, Dachdeckung usw. einem bereits an der Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen.

Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Nebengebäuden aller Art nicht gestattet.

Die Garagentore sind in die Mauerleibung nicht tiefer als 12 cm einzusetzen, sie sind in Holz oder Holzausfachung herzustellen.

Die Zufahrten zu den Garagen dürfen nicht bituminös befestigt werden. Als Befestigungsart wird nur Schotterrasen, Pflaster mit Rasenfugen o.ä. zugelassen.

Bei unmittelbar benachbart liegenden Garagen (betrifft Parz. 3-7 u. 4-8) ist zwischen den Zufahrten ein Grünstreifen von ca. 1,00 m Breite anzulegen.

Die Tiefe der Garagenzufahrten muß mindestens 5,00 m betragen.

### 4. Außenwerbung

Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1,00 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

### 5. Einfriedungen

Bei der vorderen, der Straße zugewandten Grundstücksgrenze sind nur Holzlatten- bzw.

Hanichelzäune in einer max. Höhe von 80 cm zulässig.

Die anderen Grundstücksgrenzen können mit kunststoffummanteltem Maschendraht in grüner Farbe eingezäunt werden. Diese Zäune sind mindestens auf die Hälfte der Länge mit Gehölzen zu hinterpflanzen. Bei Einfriedungen sind keine Streifenfundamente über Geländeoberkante zulässig.

Die Zaunflucht ist in den Straßenzügen mit festgelegten offenen Vorgartenbereichen auf die Gebäudeflucht zurückzusetzen.

### 6. Stützmauern und Terrassierungen

Die Errichtung von Stützmauern, sowie Geländeterrassierungen sind nicht zulässig.

### 7. Bepflanzung

Zur Eingliederung des Baugebietes in die Landschaft ist an der südöstl. und nordöstl. Grenze ein Pflanzstreifen mit heimischen, bodenständigen Gehölzen vorgesehen. Aus Gründen der Besonnung sollten dazu möglichst wenig Hochstämme 1. Ordnung gewählt werden. Es sollte jedoch je Parzelle mindestens 1 Hochstamm gepflanzt werden. Die Gehölze sind in Gruppen von mindestens 30 - 50 qm Pflanzfläche bei einer Pflanzdichte von 1 Gehölz pro qm zu setzen.

### Zu bevorzugende Baumarten:

Betula verrucosa
Sorbus Aucuparia
Sorbus aria
Malus silvestris
Pirus Communis

Prunus avium

Querkus petraea Acer Campestre - Birke

- Eberesche

- Mehlbeere

- Holzapfel

- Holzbirne

- Vogelkirsche

- Traubeneiche

- Feldahorn

Größen: Heister = 150 - 200 cm oder Hochstamm

Sträucher:  $2 \times v$ , = 60 - 80 cm

Crataegus Monogyna

Cornus Sanguinea Salix aurita/caprea

Corvlus avellana

Sambucus racemosa/nigra

Rosa canina

Prunus padus

Ligustrum vulgare

Prunus Spinosa

- Weißdorn

- Hartriegel

- Weiden

- Hasel

- Holunder

- Hundrose

- Liguster

- Traubenkirsche

- Schlehe

Bei den Einfriedungen sind Hinterpflanzungen mit Hecken aus folgenden Gehölzen zulässig:

Acer campestre

Carpinus betulus

Ligustrum vulgare

- Feldahorn

- Hainbuche

- Liguster

Bei der Bepflanzung der Privatgärten sind sommergrüne, heimische, bodenständige Arten zu bevorzugen.

Es dürfen nicht verwendet werden:

rot/buntlaubige Laubbäume blau/silbernadelige Nadelbäume

Der Nadelholzanteil im Vorgartenbereich darf 20% nicht überschreiten.

Je 300 qm Grundstücksfläche ist ein Laubbaum zu setzen, davon einer im Bereich zwischen Haus und Straße. Es wird empfohlen, sich an den o.g. Arten zu orientieren oder Obsthochstämme zu pflanzen.

### a) Pflegemaßnahmen

Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen.

### b) Erd- und Oberbodenarbeiten

Erd- und Oberbodenarbeiten nach DIN 18300 und 18320. Pflanzen nach DIN 18960.

### 8. Stromversorgung

Die Stromversorgung hat ausnahmslos durch Erdkabel zu erfolgen.

### 9. Solarheizungen

Solarheizungen sind erlaubt, wenn sie nicht mehr als 1/3 der Dachfläche einnehmen und sich in diese Fläche einfügen.

### 10. Abstandsflächen

Die festgesetzten Baugrenzen können nur insoweit ausgenutzt werden, als die nach Art. 6 BayBo erforderlichen bauordnungsrechtlichen Regelungen eingehalten werden. Abweichend davon gilt die Festsetzung der Grenzbebauung bei Garagen.

### Präambel

Aufgrund des  $\S$  2 Abs. 1 und des  $\S$  10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 (und Art. 89 Abs. 1 Nr. 10) BayerBO erläßt der Gemeinderat folgende

Satzung § 1

Der Bebauungsplan "Schorndorf - Kreuzfelder I" in der Fassung vom ist beschlossen.

8 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Schorndorf, den

...........

### Verfahrensvermerke:

### 1. Aufstellungsbeschluß:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24.03.1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 20.04.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Schorndorf, den/1 2. 9. 1988

Halmerl
(1. Bürgermelster)

### 2. Bürgerbeteiligung:

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom 13.05.1388 bis 08.06.1388 stattgefunden.

Schorndorf, den 1 2. 9. 1868

Haimerl

(1. Bürger melster)

### 3. Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.06. 1984 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.07.1984 bis 16.08.1984 öffentlich ausgelegt.

Schorndorf, dev. 1 2. 9. 1988

Halmerl
(1. Bürgermeister)

### 4. Satzung:

Die Gemeinde Schorndorf hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 25.03.1933 den Bebauungsplan gemäß  $\S$  10 BauGB in der Fassung vom 25.03.1933 als Satzung beschlossen.

Schorndorf, den 1 2. 9. 1988

Halmeri

(1. aurgermeister)



### 5. Anzeigenverfahren

Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Cham mit Schreiben vom 30.08.1388 Az 801-640 6 Ma/GL gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

Mit Schreiben vom 17.05.1383, Azso-640.8.Nr. hat das Landratsamt erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Schorndorf, den 30 MAI 1989

Halmeri
(1. Bürgermelster)



### 6. Inkrafttreten

Der als Satzung beschlossene u. gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigte Bebauungsplan wurde am 20.05.1000 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Schorndorf zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und

die §§ 214 u. 215 BauBG ist hingewiesen worden.

Schorndorf, den 30. MAI 1989

(1. Bürgermelster)